

Förderrichtlinien des Landkreises Uckermark

Aufgabenart	Förderrichtlinie	Fördergegenstand	Entscheidungsbefugnis	Antragsfrist/Bewilligung	Zielsetzung der Förderung	Entscheidungskriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Vorschläge zur Aktualisierung / Verbesserung der Zielsetzung	Erläuterung zum Vergabeverfahren und Einbeziehung des zuständigen Ausschusses in die Entscheidungsfindung	Fördervolumen/HH-Ansatz
Dezernat I									
Amt 40 - Bildungsamt									
freiwilligeSelbstv.-aufg	Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark	Maßnahmen der - Praxisorientierung und Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen - außerschulischen Lernförderung - Elternbildung - MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) - Bildung	Bildungsamt	<u>Antragsfrist:</u> grundlegend das ganze Jahr über, mindestens acht Wochen vor Beginn <u>Bewilligung:</u> laufend	Stärkung der Qualitätsentwicklung an Kitas und Schulen, Unterstützung bei der Lernzielerreichung, Förderung der Elternbildung im Sinne eines ganzheitlichen Familienfördersystems, Zugang zu Angeboten der MINT - Bildung	- Förderung erfolgt ausschließlich für Vorhaben innerhalb des Landkreises Uckermark - Zuwendungsempfänger müssen im Landkreis Uckermark ansässig sein - Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen, die über andere öffentliche Programme gefördert werden können - Vorlage eines positiven Votums des zu beteiligen Fachamtes (Amt 51) / sowie Schulleitung bzw. Gremien (Kita-Ausschuss oder Schulkonferenz) für das jeweilige Vorhaben	keine	Vergabe findet keine Anwendung, Zuwendungsrecht	100.000,00 Euro
Amt 80 - Amt für Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement									
	RL für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark aus Mitteln des Kulturfonds des Landkreises Uckermark	In Anwendung des § 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) fördert der Landkreis insbesondere die kulturelle Entwicklung, die Vermittlung des kulturellen Erbes, die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben und den Zugang zu den Kulturgütern.	- bis 2.500,00 Euro Entscheidung Fachamt/DEZ I; BR Kreistag, KBSA - über 2.500,00 Euro Empfehlung Fachamt, Kreistag, KBSA	<u>Antragsfrist:</u> bis zum 01.10. für das jeweils folgende HH-Jahr	Ziel ist es, den vielfältigen Interessen aller Einwohner des Landkreises und seiner Besucher mit entsprechenden Angeboten begegnen zu können. Außerdem soll die Attraktivität des Landkreises in der Außenwahrnehmung gestärkt werden.	nicht-investive Projekte im Bereich Uckermark live, die im Landkreis Uckermark realisiert werden oder sich als Bestandteil des kulturellen Lebens im Landkreis Uckermark auswirken - Projekte im Bereich Uckermark publik, die sich inhaltlich auf Künstler, Kunst, Geschichte und Kulturgut des Landkreises beziehen - investive Projekte sowie Ausgaben für technische Wartung im Bereich Uckermark produktiv, die im Landkreis Uckermark realisiert werden	Punkt 8 der Kulturförderrichtlinie „Mittelanforderung und Auszahlung“ besagt, dass die Mittelanforderungen bis zum 01.12. erfolgt sein müssen. Dies ist in der Praxis nicht immer einzuhalten, da der Bewilligungszeitraum in der Regel bis zum 31.12. gilt.		107.400,00 Euro <u>nicht-investive Projekte:</u> 72.400,00 Euro (kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen etc. max. 5.000,00 Euro/Projekt) <u>investive Projekte:</u> 35.000,00 Euro (- Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Kulturgütern - Errichtung und Erhaltung von Kulturstätten - Projekte im Bereich „Kunst im öffentlichen Raum“ - 2.500,00 – 35.000,00 Euro/Projekt - Förderung von Publikationen)

Aufgabenart	Förderrichtlinie	Fördergegenstand	Entscheidungsbefugnis	Antragsfrist/ Bewilligung	Zielsetzung der Förderung	Entscheidungs- kriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Vorschläge zur Aktualisierung / Verbesserung der Zielsetzung	Erläuterung zum Vergabeverfahren und Einbeziehung des zuständigen Ausschusses in die Entscheidungs- findung	Fördervolumen/ HH-Ansatz
	Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Uckermark	bewegliche Denkmale, Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale, zu den Denkmalbereichen gehörende bauliche Anlagen, Bodendenkmals, vorübergehende Sicherungsmaßnahmen gegen Bestandsverlust der Denkmale, Restaurierungsarbeiten, Planungskosten, archäologische Untersuchungen		<u>Antragsfrist:</u> bis zum 31.12. für das jeweils folgende HH-Jahr <u>Bewilligung:</u> einmal jährlich Bewilligungszeitraum bis zum Ende des jeweiligen Jahres	Die Gewährung von Zuwendungen dient dem Erhalt und der Sanierung von Denkmalen im Landkreis Uckermark, an denen wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, städtebaulichen oder volkscundlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.	Förderfähig können sein: - bewegliche Denkmale - Baudenkmale Gartendenkmale - Technische Denkmale - zu den Denkmalbereichen gehörende bauliche Anlagen, die zur geschützten Umgebung eines Denkmals gehören - Bodendenkmale - Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte - Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen - Planungskosten, einschließlich Honorare für Archäologen, Architekten- und Ingenieursleistungen, die im Zusammenhang mit der beauftragten Maßnahme stehen - Archäologische Untersuchungen, sofern diese durch die untere Denkmalschutzbehörde (uDSchB) beauftragt wurden Nicht förderfähig sind: - Maßnahmen zum Abbruch/Beseitigung von Denkmälern - Neuaufbau abgerissener Denkmale - Eigenleistungen des Eigentümers oder Verfügungsberechtigten - Projekte für Heizung, Sanitär- und Elektroanlagen, Wärmedämmung, Fahrstühle oder sonstige Aufzüge sowie	keine	Die uDSchB erstellt als Fachamt eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale ausgehend von den vorliegenden Antragsstellungen und stellt dazu das Einvernehmen mit der zuständigen Bewilligungsbehörde her.	200.000,00 Euro
	RL des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr	Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der ÖPNV-Infrastruktur Prioritär steht die Umsetzung von innovativen Bauprojekten in die Barrierefreiheit von Zugangs- und Verknüpfungsstellen des ÖPNV im Vordergrund	REA	<u>Antragsfrist:</u> bis zum 30.06. des der Maßnahme vorhergehenden Jahres <u>Bewilligung:</u> einmal jährlich - 80 erarbeitet Verteilungsvorschlag, der mit I abgestimmt wird - Bericht einmal jährlich im REA über die Gewährung der Zuwendungen					100.000,00 Euro
Dezernat II									
Amt 50 - Sozialamt									

Aufgabenart	Förderrichtlinie	Fördergegenstand	Entscheidungsbefugnis	Antragsfrist/Bewilligung	Zielsetzung der Förderung	Entscheidungskriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Vorschläge zur Aktualisierung / Verbesserung der Zielsetzung	Erläuterung zum Vergabeverfahren und Einbeziehung des zuständigen Ausschusses in die Entscheidungsfindung	Fördervolumen/HH-Ansatz
freiwillige Selbstv.-aufgabe	Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark	Die Kreisverwaltung fördert im Rahmen der Richtlinie den Aufbau und/oder den laufenden Betrieb von Projekten und Maßnahmen, soweit die Finanzierung nicht durch andere öffentliche Leistungen, Eigenmittel, erzielte Einnahmen oder sonstige Leistungen erfolgen kann.	ASGA	<u>Antragsfrist:</u> bis 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr <u>Bewilligung:</u> zum 01.01. des Förderjahres	Ziel der Richtlinie über die Förderung der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Uckermark ist es, Projekte und Maßnahmen zu fördern, die insbesondere für die Gewährleistung einer stabilen ambulanten sozialen Infrastruktur im Landkreis Uckermark unabdingbar sind. Es handelt sich dabei um die Gesamtheit aller präventiv wirkenden niedrigschwelligen Hilfen bei sozialer und gesundheitlicher Gefährdung. Der Landkreis Uckermark verfolgt mit der Förderung der niedrigschwelligen ambulanten Angebote das Ziel, die betroffenen Menschen zu befähigen, sich selbst in ihren schwierigen persönlichen Situationen helfen zu können. Damit wird den Grundsätzen der Priorität offener vorbeugender Hilfen, der Subsidiarität bei der Hilfeerbringung und der Hilfe zur Selbsthilfe Rechnung getragen.	Alle Fördermittelanträge werden inhaltlich, bedarfsrelevant und sozialplanerisch geprüft. Für die Budgetplanung werden nachfolgende Kriterien herangezogen: • Antragseingang bis 30.09. des laufenden Jahres, • Höhe der beantragten Fördermittel, • bedarfsgerechte zielgruppenspezifische Hilfsangebote, • lokale Bedarfe im Flächenlandkreis Uckermark, • Verhältnis der Eigenmittelquoten zwischen den Antragstellern, • Verhältnis der Fördermittelquoten zwischen den Antragstellern (zuwendungsfähige Gesamtausgaben gemäß Fördermittelrichtlinie). Grundsätzlich ausgeschlossen von der Förderung im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege sind Projekte, die im Rahmen stationärer, kostensatzfinanzierter oder sozialhilferechtlicher Angebote tätig werden.	Keine	Ein Vergabeverfahren findet keine Anwendung, es handelt sich um ein Antragsverfahren. Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Jahr beim Sozialamt des Landkreises Uckermark auf einem entsprechenden Vordruck zu stellen. Das Sozialamt erstellt auf der Grundlage aller eingegangenen Anträge auf Fördermittel im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege einen Verteilungsvorschlag für den Fachausschuss ASGA und stimmt diesen Verteilungsvorschlag gemäß Ziffer 4 der kreiseigenen Fördermittelrichtlinie mit dem ASGA ab, sofern ein Betrag in Höhe von 500 € überschritten wird. Mittels dieser Berichtsvorlage im Fachausschuss ASGA wird eine vorherige Abstimmung sichergestellt.	
Amt 51 - Jugendamt									
freiwillige Selbstv.-aufgabe	RL zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen	Für Kinder und Jugendliche mit ärztlichem ICD-10-Befund über eine Dyskalkulie oder Legasthenie werden Lerntherapien gefördert Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten Fördervolumen variiert je nach HH-Planung. In 2022: 290.000 €	Geschäft d. laufenden Verwaltung	fortlaufend/ In der Regel binnen eines Monats nach Vorliegen sämtlicher Nachweise und Fördervoraussetzungen	Ziel der Förderung ist es, dass ärztlich diagnostizierte Teilleistungsstörungen, d.h. Rechenschwäche oder auch die Lese-Rechtschreibstörung durch außer-schulische Lernförderung behandelt werden können. Damit sollen diese Teilleistungsstörungen durch gezielte therapeutische Verfahren abgebaut, Wissensdefizite in angemessener Zeit aufgeholt, der Lernstoff durch Wiederholung und Übung gefestigt, sowie lernpsychologische Hilfe gefördert werden.	- Antragsverfahren durch Personensorgeberechtigte - Befund gem. § 35a Abs. 1a SGB VIII - Stellungnahme der Schule - Fragebogen der Eltern Entscheidung trifft die Sachbearbeitung des Jugendamtes	Keine, RL wurde Mitte 2022 überarbeitet	Ein Vergabeverfahren findet keine Anwendung, es handelt sich um ein Antragsverfahren durch die Sorgeberechtigten. Der JHA ist nicht einzubeziehen, weil es sich gemäß Satzung des Jugendamtes um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.	290.000,00 Euro

Aufgabenart	Förderrichtlinie	Fördergegenstand	Entscheidungsbefugnis	Antragsfrist/Bewilligung	Zielsetzung der Förderung	Entscheidungskriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Vorschläge zur Aktualisierung / Verbesserung der Zielsetzung	Erläuterung zum Vergabeverfahren und Einbeziehung des zuständigen Ausschusses in die Entscheidungsfindung	Fördervolumen/HH-Ansatz
pflichtigeSelbstv.-aufg	RL zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark darin enthalten: 1. Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Sozialarbeit	anteilige Kostenübernahme zur Unterhaltung und Bewirtschaftung einer Jugendfreizeiteinrichtung, mobiler Projekte und von Projekten der aufsuchenden Jugendarbeit	bis 1.500 Euro Förderungsbetrag Jugendamt darüber JHA	<u>Antragsfrist:</u> bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres	Bedienung der Handlungsfelder "Offene Treffpunktarbeit" und "Offene Angebote"	Antragsverfahren unter Beachtung des Zuwendungsrechts (siehe S. 9 der RL)		siehe "Entscheidungsbefugnis"	70.000,00 Euro <u>zusätzlich:</u> 10.100,00 Euro für erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Gesamtsumme für nachfolgende 7 RL)
	2. RL zur Förderung internationaler und interkultureller Jugendbegegnungsmaßnahmen	Maßnahmen der internationalen und interkulturellen Jugendarbeit, die die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen sowie den Erfahrungsaustausch in der Jugendarbeit über die Grenzen hinweg ermöglichen sollen; zwei- oder dreiseitige internationale Begegnungen von Jugendgruppen aus der Uckermark mit dem Ausland im Landkreis Uckermark oder im Ausland	bis 1.500 Euro Förderungsbetrag Jugendamt darüber JHA	<u>Antragsfristen:</u> - bis zum 01.12. des Vorjahres für das 1. Quartal des Folgejahres - bis zum 01.03. für das 2. Quartal - bis zum 01.06. für das 3. Quartal - bis zum 01.10. für das 4. Quartal	Unterstützung des Handlungsfeldes "sozialpädagogische Gruppenarbeit"	Antragsverfahren unter Beachtung des Zuwendungsrechts (siehe RL S. 11)		siehe "Entscheidungsbefugnis"	
	3. RL zur Förderung von außerschulischen Jugendbildungsmaßnahmen	Maßnahmen und Seminare politischer, allgemeiner, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung; Maßnahmen der Fortbildung für Multiplikatoren aus dem LK UM, wenn diese im LK stattfinden; Jugendgruppenleiterschulungen, die nach den Kriterien der RL für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter durchgeführt werden und im LK UM stattfinden	bis 1.500 Euro Förderungsbetrag Jugendamt darüber JHA	<u>Antragsfristen:</u> - bis zum 01.12. des Vorjahres für das 1. Quartal des Folgejahres - bis zum 01.03. für das 2. Quartal - bis zum 01.06. für das 3. Quartal - bis zum 01.10. für das 4. Quartal	Mit der RL soll das Handlungsfeld "sozialpädagogische Gruppenarbeit" bedient werden.	Antragsverfahren unter Beachtung des Zuwendungsrechts (siehe RL S. 13)		siehe "Entscheidungsbefugnis"	

Aufgabenart	Förderrichtlinie	Fördergegenstand	Entscheidungsbefugnis	Antragsfrist/Bewilligung	Zielsetzung der Förderung	Entscheidungskriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Vorschläge zur Aktualisierung / Verbesserung der Zielsetzung	Erläuterung zum Vergabeverfahren und Einbeziehung des zuständigen Ausschusses in die Entscheidungsfindung	Fördervolumen/HH-Ansatz
	4. RL zur Förderung von Jugendholungsmaßnahmen	Jugenderholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, die der Erholung und der Gemeinschaft in der Gruppe dienen und zu einem sinnvollen Umgang mit Menschen und Natur oder aktiven Engagement in der Gemeinschaft anregen; Jugendholungsmaßnahmen im Inland und der Republik Polen; gefördert werden Kosten für Hin- und Rückreise, Verpflegung und Unterkunft	bis 1.500 Euro Förderungsbetrag Jugendamt darüber JHA	<u>Antragsfristen:</u> - bis zum 01.12. des Vorjahres für das 1. Quartal des Folgejahres - bis zum 01.03. für das 2. Quartal - bis zum 01.06. für das 3. Quartal - bis zum 01.10. für das 4. Quartal	Mit der RL soll das Handlungsfeld "offene Angebote" bedient werden.	Antragsverfahren unter Beachtung des Zuwendungsrechts (siehe RL S. 15)		siehe "Entscheidungsbefugnis"	
	5. RL zur Förderung von Sachkosten für Fachkräftestellen	Sachkosten für die Fachkräftestellen im Rahmen des Personalstellenprogramms des Landes Bbg. sowie fest angestellte sozialpädagogische Fachkräfte in einem unbefristeten Arbeits- bzw. ein auf Dauer angelegtes Beschäftigungsverhältnis, die in den Leistungsbereichen §§ 11 bis 14 SGB VIII tätig sind förderfähige Aufwendungen sind Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen, wie: a) Honorare b) Geschäftsaufwendungen c) Bücher, Zeitschriften, Fachliteratur d) Verbrauchs-, Arbeits- und pädagogisches Material, Spiele e) Betreuungsaufwand für die Klientel f) sonstige Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen	bis 1.500 Euro Förderungsbetrag Jugendamt darüber JHA	<u>Antragsfrist:</u> bis spätestens zum 31.01. für das laufende Jahr	Mit der RL sollen die Handlungsfelder "sozialpädagogische Beratung" und "aufsuchende Arbeit" bedient werden.	Antragsverfahren unter Beachtung des Zuwendungsrechts (siehe RL S. 17)		siehe "Entscheidungsbefugnis"	

Aufgabenart	Förderrichtlinie	Fördergegenstand	Entscheidungsbefugnis	Antragsfrist/Bewilligung	Zielsetzung der Förderung	Entscheidungskriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Vorschläge zur Aktualisierung / Verbesserung der Zielsetzung	Erläuterung zum Vergabeverfahren und Einbeziehung des zuständigen Ausschusses in die Entscheidungsfindung	Fördervolumen/HH-Ansatz
	6. RL zur Förderung von sozialem und ehrenamtlichem Engagement in der Jugendarbeit	soziales/ehrenamtliches Engagement von Personen in der Jugendarbeit, das zur Betreuung von Jugendfreizeiteinr. oder Projekten i. S. von § 11 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII im LK dient; ehrenamtlich geleitete Jugendklubs und Jugendräume im Rahmen von baulichen Aktivitäten, die der Werterhaltung dienen oder die räumliche Situation und die Ausstattung verbessern; Projekte und Maßnahmen in den ländli. Regionen, durch die Eigeninitiative und das selbständige Handeln von jungen Menschen gestärkt wird.	bis 1.500 Euro Förderungsbetrag Jugendamt darüber JHA	<u>Antragsfristen:</u> - bis spätestens drei Wochen vor Maßnahmebeginn - bis zum 01.12. des Vorjahres für das 1. Quartal des Folgejahres - bis zum 01.03. für das 2. Quartal - bis zum 01.06. für das 3. Quartal - bis zum 01.10. für das 4. Quartal	Mit dieser RL soll das Handlungsfeld "Unterstützung von Eigeninitiative ehrenamtlichem Engagement und Netzwerkarbeit" bedient werden.	Antragsverfahren unter Beachtung des Zuwendungsrechts (siehe RL S. 21)		siehe "Entscheidungsbefugnis"	
	7. RL zur Förderung von Projekten der Jugendarbeit	zeitlich begrenzte Projekte, die im LK UM stattfinden; Projekte allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Betätigung im außerschulischen Bereich, die thematisch untersetzt sind	bis 1.500 Euro Förderungsbetrag Jugendamt darüber JHA	<u>Antragsfristen:</u> - bis zum 01.12. des Vorjahres für das 1. Quartal des Folgejahres - bis zum 01.03. für das 2. Quartal - bis zum 01.06. für das 3. Quartal - bis zum 01.10. für das 4. Quartal	Mit dieser RL sollen die Handlungsfelder "offene Angebote" und "Betroffenen-Beteiligungsprojekte" und sozialpädagogische Gruppenarbeit bedient werden.	Antragsverfahren unter Beachtung des Zuwendungsrechts (siehe RL S. 19)		siehe "Entscheidungsbefugnis"	
Amt 53 - Gesundheitsamt									
freiwillige Selbstv.-aufgabe	Förderrichtlinie des Landkreises Uckermark zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten.	Gefördert werden: die Neuniederlassung oder Übernahme von Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen oder Zweigpraxen sowie die Praxiserweiterung durch Einstellung eines zusätzlichen Arztes auf dem Gebiet des Landkreises Uckermark in Form eines Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu 100.000,- Euro für zuwendungsfähige Ausgaben.	Befugnis durch Kreistag erteilt. HVB ausführendes Organ. Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen durch bewilligungsbehörde.	Ganzjährig möglich, im Regelfall mind. 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme. / Lt. Förderrichtlinie erfolgt die Bewilligung erfolgt durch Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.	Ziel der Förderung ist, die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Im Rahmen des § 122 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf ist es Aufgabe des Landkreises, die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der gesundheitlichen und sozialen Betreuung zu unterstützen und die Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohner zu fördern.	Antragsberechtigt sind Allgemein- und Fachärzte der Humanmedizin sowie entsprechende Gemeinschaftseinrichtungen, die im Rahmen eines zugelassenen Versorgungsauftrages der Kassenärztliche Vereinigung des Landes Brandenburg (KVBB) im Landkreis Uckermark tätig werden wollen. Vorrangig Hausärzte sowie die ländlichen Räume der Uckermark mit höherer Versorgungslücke gefördert.	Keine, die Förderrichtlinie wurde ab 2023 neu geschaffen.	Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, als Zuschuss Kriterien zum Vergabeverfahren sollten durch den Mittelausgeber gegenüber dem Zuwendungsempfänger festgelegt werden. Der Kreisausschuss ist für Vergaben ab 221.000 € zuständig.	200.000,00 Euro
Dezernat III									
Amt									
sonstige (nicht kreiseigene) Richtlinien zur Bearbeitung									